

Viertes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Univ.-Ass. Mag. Marina Prunner

Bereits im Jahr 1957 wurde zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates das Europäische Auslieferungsübereinkommen¹ geschlossen. In diesem wurden gemeinsame Vorschriften festgelegt, nach welchen sich die Vertragspartner zur Auslieferung von Personen zur Strafverfolgung oder -vollstreckung verpflichten. Über die Jahre wurde dieses Übereinkommen durch Zusatzprotokolle mehrmals modifiziert.

Mit September 2012 wurde nun vom Europarat das vierte Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen² veröffentlicht, welches in erster Linie nur geringfügige Änderungen des Vertragstextes betreffend Formalitäten, Formulierungen und Anpassungen an die modernen Kommunikationsmöglichkeiten beinhaltet. Lediglich zwei Neuerungen sind von besonderem Interesse:

Von Bedeutung ist zum einen die Änderung des Art 10 des Auslieferungsübereinkommens, welcher die Verweigerung der Auslieferung aufgrund eingetretener Verjährung regelt. Bislang war die Auslieferung einer gesuchten Person dann nicht zu bewilligen, wenn die Strafverfolgung oder -vollstreckung nach dem Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates verjährt war. Die Rechtsvorschriften beider involvierter Staaten mussten herangezogen werden. Von dieser Regelung soll nunmehr abgegangen werden, sodass nur noch die Verjährung im ersuchenden Staat von Relevanz sein soll. Dass die Strafverfolgung bzw -vollstreckung nach dem Recht des ersuchten Staates bereits erloschen ist, soll keinen Grund zur Verweigerung der Auslieferung darstellen. Diese Bestimmung kann jedoch auch unter Vorbehalt von den jeweiligen Vertragsstaaten angenommen werden. So ist es durch den Vorbehalt unter zwei Voraussetzungen immer noch möglich, die Verjährungsregelungen des ersuchten Staates schlagend zu machen: zum einen dann, wenn die Auslieferung aufgrund einer Straftat vollzogen werden soll, für welche auch der ersuchte Staat Gerichtsbarkeit innehat; zum anderen, wenn das nationale Recht des ersuchten Staates die Auslieferung einer Person wegen eingetretener Verjährung explizit verbietet. Hat demnach ein Vertragsstaat einen solchen Vorbehalt erklärt, sind die Verjährungsbestimmungen des ersuchten Staates immer noch von Relevanz, vorausgesetzt einer der beiden ebengenannten Fälle trifft zu.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft den Grundsatz der Spezialität in Art 14 des Auslieferungsübereinkommens, welcher besagt, dass der Ausgelieferte nur unter bestimmten Voraussetzungen wegen einer anderen Handlung verfolgt werden darf, als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt. Neben begrifflichen Änderungen beinhaltet Art 14 des Übereinkommens nunmehr auch eine Frist von 90 Tagen, binnen derer der ersuchte Staat seine Zustimmung zur Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen als jener, aufgrund derer die Auslieferung erfolgt ist, erteilen kann. Bislang war keine ausdrückliche Frist vorgesehen, sodass eine solche Frist Verfahrensverzögerungen vorzubeugen geeignet ist.

¹ Siehe hierzu BGBl 1969/320, abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1969_320_0/1969_320_0.pdf.

² Abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/212.htm>.

Österreich hat das vierte Zusatzprotokoll bereits mit 20.9.2012 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Erst nach Ratifikation durch zumindest drei Vertragsstaaten tritt das gegenständliche Zusatzprotokoll in Kraft.